

Stand: Februar 2024

Abgrenzung bzgl. der Antragstellung von Fördervorhaben A.1 der FRL NE/2023 zur FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023

Für bestimmte Vorhaben der Biotopgestaltung, insbesondere Anlage und Aufwertung von Gehölzen sowie von arten- und blütenreichen Wiesen, sind vor Antragstellung folgende Fragen zu beantworten:

1. Findet das Vorhaben im Siedlungsbereich von Städten und Gemeinden ab 2.000 Einwohnern statt?
2. Ist der Antragstellende eine gemeinnützige Organisation, anerkannte Religionsgemeinschaft, eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein kommunales Unternehmen?
3. Findet das Vorhaben nicht auf Waldflächen oder Landwirtschaftsflächen statt?

Wenn alle drei Fragen mit ja beantwortet werden, dann erfolgt eine Förderung ausschließlich über die Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023!

	FRL NE/2023	FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023
förderfähige Maßnahmen	<p>A.1 Biotopgestaltung und Artenschutz: Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage und Sanierung von Hecken, - Kopfbaumpflege, - Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen, - Pflanzung und Sanierung Obstgehölze. <p>Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen</p> <p>naturschutzfachliche Aufwertung von Biotopflächen</p>	<p>Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich durch die biodiversitätsfördernde Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Gehölzen, - Aufwertung oder Vernetzung von Gehölzbereichen, - Anlage oder Aufwertung von insektenfördernden, arten- und blütenreichen Wiesen einschließlich insektenfördernden, mehrjährigen Kraut- und Staudenflächen - biodiversitätsfördernde bodengebundene Fassadenbegrünung und extensive Dachbegrünung <p>Verwendung von Pflanz- und Saatgut gemäß Artenliste des SMEKUL für Stadtgrün:</p>
Begünstigte	juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie natürliche Personen	kommunale Gebietskörperschaft, kommunales Unternehmen gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften
Fördersatz	80 bis 100 %	über Teil A (EFRE): 75 %, über Teil B (Landesprogramm): 80%
Begrenzung	keine Obergrenze	über Teil A (EFRE): ab 100.000 Euro, über Teil B (Landesprogramm): bis 100.000 Euro
Förderkulisse	Freistaat Sachsen, in Städten und Gemeinden < 2.000 Einwohner *	Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ≥ 2.000 Einwohner *

* Flächen-/Vorhabenzuordnung gemäß Prüfung förderfähige Fläche im [Merkblatt Stadtgrün allgemein](#)